

Rechte von Lehrer- und Schulkonferenz

Das Problem

Nach Beginn des Schuljahres sind die Eingangsklassen einer Schule mit 29-30 Schülerinnen und Schülern besetzt. Bislang gab es den Beschluss der Schulkonferenz, in der Jahrgangsstufe 5 auf Klassenfahrt zu gehen. Von diesem Beschluss möchten sich die betroffenen Lehrkräfte nicht binden lassen. Was ist zu tun?

Vor Beginn des neuen Schuljahres erhalten die Lehrkräfte einer Hauptschule ihre Stundenpläne. Kollegin C. ist unzufrieden. Schon wieder soll sie viermal in der Woche nachmittags Sportunterricht erteilen, während andere Fachlehrkräfte nur vormittags oder ein-, höchstens zweimal nachmittags zum Einsatz kommen.

1. Lehrerkonferenz

Das Schulgesetz (SchulG) sieht als ein Mitwirkungsorgan die Lehrerkonferenz vor. Im § 68 (3) dieses Gesetzes heißt es: „Die Lehrerkonferenz entscheidet über: Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen.“

Ein Grundsatz für die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen könnte der Beschluss der Lehrerkonferenz sein, dass bei unvermeidlichem Nachmittagsunterricht alle in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums angemessen beteiligt werden. Dieser Beschluss kann von jedem Mitglied des Kollegiums direkt beantragt werden, auch ohne Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Worüber entscheidet die Lehrerkonferenz sonst noch?

Auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters kann sie entscheiden z.B. über

- Grundsätze der Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer,
- Grundsätze der Lehrerfortbildung,
- Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer.
- Ohne dass der Vorschlag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter kommen muss, kann die Lehrerkonferenz entscheiden über weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen. (Von den „weiteren Angelegenheiten“ sind die privaten, persönlichen Angelegenheiten von Lehrkräften auszunehmen.) Da keine Instanz vorgesehen ist, die darüber zu befinden hätte, ob eine Angelegenheit ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte betrifft, entscheidet die Lehrerkonferenz selbst darüber.
- Darüber hinaus kann die Lehrerkonferenz der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln.

2. Schulkonferenz

Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 65 SchulG geregelt. Es heißt dort, dass die Schulkonferenz u.a. über die Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts entscheidet, dazu gehören z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten.

Die Schulkonferenz entscheidet außerdem u. a. auch über den Haushalt der Schule, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Grundsätze für Um-

fang und Verteilung von Hausaufgaben und Leistungsprüfungen, Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen - vgl. § 49 Abs. 2 SchulG) und über das Schulprogramm.

Daneben muss sie von der Schulleitung beteiligt werden, bevor diese eine Stellenausschreibung veröffentlichen will (gem. dem Grundlagenerlass zum Einstellungsverfahren BASS 21-01 Nr. 16).

Sie muss gem. § 67 (4) einen „Eilausschuss“ und kann gem. § 67 (2) SchulG einen „Vertrauensausschuss“ einrichten oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln soll.

Beschlüsse eines „Eilausschusses“ müssen allen Mitgliedern der Schulkonferenz „unverzüglich“ bekannt gemacht werden. Darüber hinaus müssen diese Beschlüsse in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

Tipps für die Praxis

Die betroffenen Lehrkräfte bringen ihr Anliegen wie im ersten Problem geschildert zunächst vor die Lehrerkonferenz. Sollte die Lehrerkonferenz zu dem Beschluss kommen, Klassenfahrten mit Klassen dieser Größe gar nicht durchführen zu wollen, so wird dieser Antrag an die Schulkonferenz weitergeleitet, die u.a. über die Anträge anderer Mitwirkungsgremien zu entscheiden hat.

In unserem eingangs erwähnten Fall des Nachmittagsunterrichts könnte es sinnvoll sein, die Lehrerkonferenz einzuschalten. Es wäre ratsam, den Antrag an die Lehrerkonferenz über die Grundsätze der Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen zusammen mit dem Lehrerrat vorzubereiten.

Sollte der Konflikt allerdings an der Schule nicht gelöst werden können – auch nicht mit Hilfe des Lehrerrates-, kann die Lehrkraft eine Beschwerde an den Personalrat richten (wegen „mangelnder

Gleichbehandlung“ § 62 und § 64 (5) LPVG). Der Personalrat muss sich dann um eine Lösung im Interesse der Lehrkraft bemühen.

Da Schulkonferenzen in jedem Jahr neu zusammengesetzt werden, ist es sinnvoll, Lehrkräfte als Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen, die sich aktiv für die Interessen der Lehrkräfte und Sozialpädagogen*innen einsetzen.

